

In diesem Dokument finden sich **Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen** für den Einsatz von Fremdfirmen und betriebsfremden Arbeitnehmer*innen der Caritas Salzburg.

Inhalt

1	Geltungsbereich, Allgemeines, Verantwortungsbereiche.....	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen	3
1.3	Verantwortung des Auftragnehmers.....	4
1.4	Einweisung auf betriebsspezifische Gegebenheiten in der Caritas	4
1.5	Ansprechpersonen der Caritas für betriebsinterne Vorschriften.....	4
1.6	Firmengelände und Parkplätze	5
1.7	Koordinator*in	5
1.8	Gefährdungsbeurteilung	5
1.9	Anmeldung	5
1.10	Arbeitsumgebung	5
1.11	Abmeldung	6
1.12	Lagerung	6
1.13	Gefährdungsbeurteilung	6
1.14	Umweltschutz.....	6
1.15	Abfallentsorgung.....	6
1.16	Alkohol, Drogen, Nichtraucherschutz.....	7
2	Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm	8
2.1	Brandschutz, Schäden, Haftung	8
2.2	Brandschutzordnung: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	9
2.2.1	Allgemeines Verhalten	9
2.3	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten.....	11
2.4	Schäden und Schadensmeldung.....	11
2.5	Verhalten bei Unfällen und im Brandfall	11
2.6	Verhalten bei Alarm.....	12
2.7	Notruf / Rufnummern	12
3	Notruf, Arbeitsschutzmaßnahmen, PSA, Arbeitsmittel	12
3.1	Allgemein	12
3.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
3.3	Arbeitsmittel	13
3.4	Arbeiten an vorhandenen Anlagen.....	13
3.5	Gefährliche Arbeiten	13

3.5.1	Arbeiten auf Dächern	13
3.5.2	Leitern	14
3.5.3	Gerüste	14
3.5.4	Hubarbeitsbühnen	14
4	Innerbetrieblicher Verkehr	15
4.1	Kraftfahrzeuge	15
4.2	Flurförderzeuge	15
5	Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen	15
6	Flucht und Sammelplätze	16
7	Feuergefährliche Arbeiten	16
7.1	Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten	16
7.2	Vor Beginn der Arbeit	16
7.3	Während der Arbeit	17
7.4	Nach Beendigung der Arbeit	17
7.5	Im Brandfall	18
8	Freigabeschein	19
9	Fremdfirmenerklärung	20
10	Einweisungsprotokoll	21

1 Geltungsbereich, Allgemeines, Verantwortungsbereiche

1.1 Einleitung

Herzlich willkommen bei der Caritas Salzburg. Ihre Sicherheit und Gesundheit sind uns sehr wichtig. Lesen Sie sich daher bitte diese Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen und betriebsfremden Arbeitnehmer*innen gut durch, bevor Sie Ihre Tätigkeit bzw. Arbeit bei der Caritas Salzburg beginnen. Diese Fremdfirmenordnung enthält alle notwendigen Sicherheitsbestimmungen, um für Sie als betriebsfremde/n Arbeitnehmer*in, aber auch für die Beschäftigten der Caritas ein sicheres, unfallfreies und gesundes Arbeiten zu ermöglichen und setzt die einschlägigen Bestimmungen des ASchG (Arbeitnehmer*innenschutzgesetz) um.

1.2 Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

Diese Fremdfirmenordnung gilt für alle betriebsfremden Arbeitnehmer*innen, die nicht Beschäftigte der Caritas Salzburg sind und die als Beschäftigte einer anderen Firma (Fremdfirma) Arbeiten am Betriebsgelände der Caritas durchführen oder dort Dienstleistungen erbringen. Hierzu gehören insbesondere: Reinigungsarbeiten, Bau-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten. Unter dem Betriebsgelände der Caritas werden alle Arbeitsstätten, Gebäude und Liegenschaften sowohl des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg als auch der Caritas Körperschaft öffentlichen Rechts verstanden (in weiterer Folge abgekürzt: Caritas).

Die vorliegende Fremdfirmenordnung unterscheidet zwischen Auftraggeber (das ist die Caritas) und Auftragnehmer (das ist die Fremdfirma, deren Arbeitnehmer bzw. Subunternehmer am Betriebsgelände der Caritas Arbeiten durchführen oder dort Dienstleistungen erbringen). Auch allfällige Subunternehmer des Auftragnehmers und deren betriebsfremde Arbeitnehmer*innen unterliegen gleich wie der Auftragnehmer dieser Fremdfirmenordnung. Die Caritas als Auftraggeber hat in ihren Verträgen mit dem Auftragnehmer, also mit der Fremdfirma, die Schutzbestimmungen dieser Fremdfirmenordnung als integralen Vertragsbestandteil aufgenommen. Diese Fremdfirmenordnung gilt somit gleichermaßen für Sie als betriebsfremde Arbeitnehmer*in wie auch für Ihren Arbeitgeber, die Fremdfirma.

Diese Fremdfirmenordnung und alle weiteren relevanten Unterlagen, welche zur Information und Unterweisung von betriebsfremden Arbeitnehmer*innen herangezogen werden können, werden dem Auftragnehmer (der Fremdfirma) ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Fremdfirma ist verantwortlich, betriebsfremde Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse sachgerecht zu informieren und zu unterweisen.

Bei wiederholter und qualifizierter Missachtung der Sicherheitsbestimmungen dieser Fremdfirmenordnung können betriebsfremde Arbeitnehmer*innen vom Betriebsgelände der Caritas verwiesen werden. Dies kann allenfalls auch zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zwischen dem Auftraggeber Caritas und der Fremdfirma als Auftragnehmer führen und somit weitere Rechtsansprüche auslösen (Leistungsstörungsansprüche, Schadenersatz, etc.).

1.3 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (Fremdfirma) ist dem Auftraggeber (Caritas) dafür verantwortlich, dass er bei seiner Leistungserbringung die gesetzlichen, insbesondere die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie die spezifischen Schutzzvorschriften dieser Fremdfirmenordnung einhält. Vor Aufnahme der Tätigkeit, also vor Beginn der Leistungserbringung am Betriebsgelände der Caritas hat sich der Auftragnehmer (die Fremdfirma) zu informieren, wer als auftragsverantwortliche Person (Ansprechperson) der Caritas für die gegenständliche Beauftragung bestellt ist.

1.4 Einweisung auf betriebsspezifische Gegebenheiten in der Caritas

Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird Ihnen als betriebsfremder Arbeitnehmer*in von der Caritas eine Ansprechperson namhaft gemacht.

Diese auftragsverantwortliche Person der Caritas ist dafür zuständig, dass eine sachgerechte Information und Unterweisung in die betriebsspezifischen Gegebenheiten und Gefahren erfolgt.

Die Information und Unterweisung kann durch die AV der Caritas situationsspezifisch entweder direkt an Sie als betriebsfremde Arbeitnehmer*in erfolgen oder an eine zentrale verantwortliche Ansprechperson (z. B. Vorarbeiter*in, Führungskraft) Ihrer Firma erfolgen, die dann in weiterer Folge für die Unterweisung der betriebsfremden Arbeitnehmer*innen der Fremdfirma verantwortlich ist.

Jede Unterweisung durch die auftragsverantwortliche Person der Caritas wird schriftlich dokumentiert (siehe Punkt 9).

Wenn eine Unterweisung zentral an eine Ansprechperson der Fremdfirma erfolgt ist, so ist diese wiederum nachweislich für die gründliche Unterweisung Ihrer Beschäftigten verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein. Es dürfen ohne eine zuvor durchgeführte Unterweisung betriebsfremder Arbeitnehmer*innen keine Arbeiten innerhalb des Betriebsgeländes der Caritas ausgeführt werden.,

1.5 Ansprechpersonen der Caritas für betriebsinterne Vorschriften

- Auftragsverantwortliche Person der Caritas (AV)
*(Im Rahmen der Auftragsvergabe namhaft gemachte/r Mitarbeiter*in der Caritas als Haupt-Ansprechperson)*
- Führungskräfte und Management der Caritas
- Sicherheitsfachkräfte der Caritas
- Brandschutzbeauftragte*r der Caritas

Den Anweisungen dieser Ansprechpersonen der Caritas ist unbedingt Folge zu leisten, sofern sie Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betriebsgelände der Caritas betreffen.

1.6 Firmengelände und Parkplätze

Auf dem Gelände gilt die STVO.

Diese gilt auch für Radfahrer und Fußgänger.

Während der Dienstzeiten sind die jeweils ausgewiesenen Parkflächen zu benutzen. Außerhalb der Dienstzeiten ist das Abstellen von firmenfremden PKWs nur mit ausdrücklicher Genehmigung möglich. Eine Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen!

Ausgewiesene Kundenparkplätze dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung einer zuständigen Ansprechperson der Caritas benutzt werden.

1.7 Koordinator*in

Sobald betriebsfremde Arbeitnehmer*innen mehrerer unterschiedlicher Fremdfirmen im Betriebsgelände der Caritas unmittelbar zusammenarbeiten oder betriebsfremde Arbeitnehmer*innen mit Beschäftigten der Caritas unmittelbar zusammenarbeiten ist ein/e Koordinator*in zu bestimmen. Der/Die Koordinator*in kann eine Person einer der beteiligten Fremdfirmen oder eine verantwortliche Person der Caritas sein.

Der/Die Koordinator*in soll die Arbeiten aufeinander abstimmen, so dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten dürfen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Den Anweisungen des/der Koordinator*in ist Folge zu leisten.

1.8 Gefährdungsbeurteilung

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und deren Wirksamkeit seitens des AN zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden.

1.9 Anmeldung

Melden Sie sich bei Ihrem Eintreffen beim Portier oder der auftragsverantwortlichen Person der Caritas an.

1.10 Arbeitsumgebung

Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und klären Sie für den Notfall folgende Fragen:

- Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist der Sammelplatz?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Verbandskasten, Defibrillator oder Ersthelfende)?
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?

1.11 Abmeldung

Vor Verlassen des Betriebsgeländes der Caritas melden Sie sich bitte bei der auftragsverantwortlichen Person der Caritas ab. Das gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn Sie das Gebäude verlassen.

1.12 Lagerung

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten). Das Verkeilen oder das Feststellen von Türen ist nicht gestattet.

1.13 Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Unterweisungsnachweise, Prüfdokumente und Befähigungs nachweise sind in deutscher Sprache auszustellen. Werden vom Auftragnehmer Mitarbeiter*innen oder Subunternehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass diese Mitarbeiter*innen die Arbeitsnehmerschutzbestimmungen eindeutig verstehen.

Die Verständigung in deutscher Sprache mit der aufsichtsführenden Person des Auftragnehmers muss gewährleistet sein. Die Betriebsanweisungen des Auftragnehmers müssen vor Ort aufliegen.

1.14 Umweltschutz

Die einschlägigen Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Es dürfen keine Umweltschädigungen durch die Arbeiten des Auftragnehmers im Betriebsgelände der Caritas entstehen (Luft, Wasser, Boden ...).

Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten) ist dafür zu sorgen, dass diese weder in die Kanalisation noch in das Erdreich gelangen können. Der Einsatz von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen muss vorab vom Auftraggeber genehmigt werden.

1.15 Abfallentsorgung

Bezüglich Abfallentsorgung gelten grundsätzlich die vertraglichen Vereinbarungen.

Die in Österreich geltenden Abfallgesetze und Verordnungen sind jedenfalls einzuhalten.

Das Betriebsgelände der Caritas ist sauber und frei von Abfällen zu halten. Abfälle müssen getrennt erfasst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsorgungsnachweise sind der auftragsverantwortlichen Person der Caritas zu übermitteln. Die Entsorgung hat nach Möglichkeit arbeitstäglich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer ist als Abfallverursacher das Entsorgen der Abfälle in den Sammelstellen des Auftraggebers untersagt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach schriftlicher Freigabe durch die auftragsverantwortliche Person der Caritas möglich.

Entsorgungskosten für nicht entsorgte Abfälle und etwaig daraus resultierende Schäden werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

1.16 Alkohol, Drogen, Nichtraucherschutz

Betriebsfremde Arbeitnehmer*innen dürfen das Betriebsgelände der Caritas nicht betreten, wenn sie Alkohol oder Drogen mit sich führen oder unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen oder anderen Mitteln, welche die Sicherheit ihrer Tätigkeit beeinträchtigen, stehen.

Es gilt absolutes Rauchverbot in allen Räumen der Caritas – insbesondere in Bereichen mit Ex-Schutz, sowie Lager- und Füllstationen mit brennbaren Stoffen (z. B. Tankräumen). Das Rauchverbot gilt auch für e-Zigaretten, Wasserpfeifen oder Ähnliches.

Rauchen ist nur im Freien, an speziell gekennzeichneten Stellen, erlaubt.

2 Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

2.1 Brandschutz, Schäden, Haftung

Unterstützen Sie unsere Bemühungen rund um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise brandverursachenden Tätigkeiten.

- Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwegen und Sammelplätzen.
- Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie Flucht- und Rettungspläne.



Abbildung 1 Feuerlöscher



Abbildung 2 Fluchtweghinweis



Abbildung 3 Sammelplatz

- Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihre auftragsverantwortliche Person einholen, siehe Punkt 7).
- Druckgasflaschen (Acetylen, Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag, bedarf einer Erlaubnis der Leitung über die auftragsverantwortliche Person.
- Schalten Sie nach Arbeitsende alle elektrischen Betriebsmittel ab und ziehen den Netzstecker.
- Rauchverbote und der Umgang mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.

2.2 Brandschutzordnung: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Für die Brandsicherheit sind nachfolgend genannte Personen zuständig:

Dragan Cosic	0676 / 848210 256	Fachkraft Gebäudetechnik - Caritas
Natascha Kojadinovic	0662 / 88758836	Brandschutzbeauftragte & Sicherheitsfachkraft - AMD
Berndt Geier	0662 / 88758832	Brandschutzbeauftragter & Sicherheitsfachkraft - AMD

Auftragsverantwortliche*r
der Caritas Salzburg

Den Weisungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind sofort bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und den Bestimmungen der Brandschutz- und Evakuierungsordnung.

Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften, entsprechend den gewerblichen und baurechtlichen Genehmigungsbescheiden, sind die jeweiligen Leiter*innen der Standorte der Caritas zuständig.

Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind grundsätzlich verboten.

Sollten jedoch Änderungen erforderlich sein, so ist vorher eine Absprache mit den Brandschutzbeauftragten oder Brandwart erforderlich.

2.2.1 Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten.
2. **Brennbare Abfälle**, wie Öl- und lackgetränkte Putzlappen etc., sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
3. **Brandgefährdete Stellen** sind an Brandschutzbeauftragte zu melden oder wenn möglich, selbst zu vermeiden (wie z. B. überfüllte Abfallbehälter entleeren lassen, leere Kartonagen entsorgen). Die Anhäufung von Gerümpel ist verboten. Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
4. Nutzungsänderungen sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten zu melden.
5. **Flucht- und sonstige Verkehrswände** sind zur Gänze von Lagerungen aller Art **freizuhalten**.
6. **Brandschutztüren**, ohne Brandfallsteuerung, sind stets **geschlossen** zu halten.
7. Die **Zugänge zu den Stiegenhäusern** sind stets **geschlossen** zu halten. (Rauchabschlusstüren)
8. Der **Schließbereich von Brandschutzabschlüssen** (Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

9. Im gesamten Betriebsgebäudekomplex ist das **Rauchen und der Umgang mit offenem Licht** (Teelichter, Kerzen usw.) und **Feuer verboten!** Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten, Wasserpfeifen und Ähnlichem. (siehe Punkt 1.17)
Im Außenbereich benutzte Aschenbecher dürfen erst entleert werden, wenn der Inhalt kalt ist und keine Entzündung von brennbarem Material möglich ist.
10. An allen weiteren entsprechend gekennzeichneten Bereichen ist das **Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten!**
11. **Hinweiszeichen** sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen oder beschädigt werden.
12. **Errichtungen, Änderungen und Reparaturen** aller Art (z. B. an Installationen, etc.) dürfen nur durch hierzu befugte Personen durchgeführt werden.
13. Ortsbewegliche **Druckgasbehälter** sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen. (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Die Lagerung von Druckgasbehältern im Kellerbereich ist verboten (Leergebinde). Vor der Durchführung von Feuer und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen und Trennschneiden ist eine schriftliche Freigabe durch befugte Person einzuholen. (Freigabe für Heißarbeiten siehe Punkt 2.3, Punkt 7)
14. Das Wärmen von Lagerräumen bei diversen Reparaturen (z. B. Lagerung Waschautomat) in der Werkstatt, fällt nicht unter den Punkt 10.
15. **Löschgeräte und Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z. B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
16. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten. Elektroverteiler müssen jederzeit zugänglich sein.
17. **Maschinen und maschinelle Antriebe** sind nach Anweisung des Herstellers zu betreiben. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
18. Im Betriebsgelände dürfen **Fahrzeuge** nur so abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege, sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
19. Brennbare, leicht entzündliche, ätzende und giftige **Chemikalien** dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereithalten werden.
20. Nach Betriebsschluss sind weisungsgemäß die **elektrischen Anlagen** abzuschalten und alle **Türen und Fenster** zu schließen.
21. In den **Küchen** ist das Betreiben von Kochgeräten mit starker Rauchentwicklung (z. B. Teppan mobil, Holzkohlegrill oder Ähnliches) grundsätzlich verboten. In besonderen Fällen können Brandschutzbeauftragte vor Ort eine Freigabe erstellen. Die Freigabe und Auflagen liegen im Ermessen der Brandschutzbeauftragten.
22. Der Betrieb von **elektrischen Heizgeräten** wie z. B. Heizlüftern im Betriebsgebäude ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind nur Mitarbeiter*innen die von den Brandschutzbeauftragten eine schriftliche Bewilligung nach entsprechender Unterweisung erhalten haben. Auflage dafür ist die Zuordnung des Heizlüfters an eine/n Mitarbeiter*in. Das heißt, der/die Mitarbeiter*in ist für den Betrieb und die vollständige Trennung vom Stromnetz (ausstecken) bei Dienstschluss, verantwortlich.

2.3 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihre auftragsverantwortliche Person der Caritas einzuholen (siehe Punkt 7).

Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. Sägen statt Trennen usw.). Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen. Die Räumlichkeiten der Caritas sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Eine Raucherkennung wird automatisch und direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet. Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachenden.

2.4 Schäden und Schadensmeldung

Die von Ihnen verursachten Schäden sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person der Caritas anzugeben.

2.5 Verhalten bei Unfällen und im Brandfall

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist den jeweiligen ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.



2.6 Verhalten bei Alarm

- Stellen Sie bei Alarm (Schallzeichen oder Ansage) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.
- Sammelstelle unverzüglich aufsuchen
(hilfebedürftige Personen hierbei gegebenenfalls unterstützen)!
- Vollzähligkeit der Personen feststellen und der auftragsverantwortlichen Person melden!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

2.7 Notruf / Rufnummern

Feuerwehr / Rettungsleitstelle	122
Polizei	133
Rettung	144
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	141
Vergiftungs-Informations-Zentrale	01 406 43 43

3 Notruf, Arbeitsschutzmaßnahmen, PSA, Arbeitsmittel

3.1 Allgemein

- Den Anweisungen des Koordinators bzw. der auftragsverantwortlichen Person der Caritas ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- Beachten Sie Ihre erstellte Gefährdungsbeurteilung: Informieren Sie sich vor Tätigkeitsbeginn über Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Gefahrstoffen, mechanische, elektrische und andere Gefährdungen.

3.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Bei Arbeiten in unserem Hause ist die dafür notwendige und einwandfreie PSA zu benutzen (z. B. Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Handschuhe, Helm, Gehörschutz oder Schutzmasken).

Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein.

- Hinweisschilder und Symbole an den Betriebsmitteln sind zu beachten.
- Arbeiten mit Absturzgefahr nur durchführen, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

3.3 Arbeitsmittel

- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter*innen und Subunternehmer alle nötigen Fachkundenachweise und Berechtigungen besitzen und unterwiesen worden sind.
- Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.
- Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfungsintervalle sind an der auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette zu erkennen.

3.4 Arbeiten an vorhandenen Anlagen

- Öffnen Sie niemals Betriebsmittel oder Geräte, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten.
- Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen Wiedereinschalten gesichert sind.

3.5 Gefährliche Arbeiten

Zu gefährlichen Arbeiten gehören unter anderem:

- Arbeiten in Kabelschächten
- Arbeiten auf Dächern oder mit Absturzgefahr
- Arbeiten mit Brandgefahr (Heißarbeiten, wie Schweißen, Trennen, etc.)
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten an elektrischen Anlagen

Bei Ausübung dieser Tätigkeiten sind die Bestimmungen zu Alleinarbeitsplätzen vom Auftragnehmer einzuhalten.

3.5.1 Arbeiten auf Dächern

Grundsätzlich ist für die Durchführung der Arbeiten die jeweils notwendige Absturzsicherung vorzunehmen und entsprechende PSA zu verwenden.

Das Betreten und Arbeiten auf Dachflächen ist nur nach Auftragsvergabe erlaubt. Informationen über Zugangsmöglichkeiten und Tragfähigkeit des Daches sind vorab bei den verantwortlichen Personen der Caritas einzuholen.

Schutzmaßnahmen gegen Abrutschen und Abstürzen sowie gegen Herabfallen von Arbeitsstoffen und Werkzeugen (nach außen und nach innen) sind zu treffen.

Verglasungen sind grundsätzlich als nicht durchbruchsicher zu betrachten. Bei Arbeiten an Verglasungen oder in deren Nähe, ist für einen temporären Schutz zu sorgen.

Sämtliche Öffnungen in Flachdächern, wie z. B. Lichtkuppeln, Öffnungen der Brandrauchentlüftung etc. sind als nicht durchtrittsicher bzw. nicht durchsturzsicher anzusehen. Für eine Sicherung bei Arbeiten im Bereich dieser Öffnungen ist seitens Auftragnehmer erforderlichenfalls zu sorgen.

Allenfalls vorhandene Anschlagpunkte für PSA können nur nach Rücksprache mit der auftragsverantwortlichen Person der Caritas benutzt werden.

Vor Beginn von Arbeiten mit Absturzgefahr sind für eine gegebenenfalls erforderliche Rettung Vorkehrungen zu treffen bzw. Rettungspläne zu erstellen.

Es muss für die gesamte Dauer der Arbeiten eine zweite unterwiesene Person anwesend sein, die zum einen die Möglichkeit hat, eine Rettungsstelle zu verständigen, zum anderen die zu sichernde Person unterstützen kann.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (Feuchte, Eis, starker Wind, etc.) sind Arbeiten mit Absturzgefahr im Freien nicht zulässig.

3.5.2 Leitern

Der Auftragnehmer darf nur intakte, normgerechte und geprüfte Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen verwenden.

Sie müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Die Standfestigkeit muss gewährleistet werden, eine Aufstellung darf nur auf tragfähigem, möglichst ebenem Untergrund erfolgen.

Die Arbeitsmittel sind gegen Wegrutschen oder Umkippen zu sichern. Benachbarte oder unterhalb der Arbeitsstelle liegende Bereiche sind geeignet zu sichern (Warnung, Absperrung, Kennzeichnung).

Auf besondere Vorsicht ist in der Nähe von Verkehrs wegen und Arbeitsplätzen zu achten. Im Bedarfsfall ist die vorgesehene Persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Aufbau-, Verwendungs- bzw. Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.

3.5.3 Gerüste

Gerüste müssen normgerecht aufgebaut werden, bei der Nutzung von Gerüsten durch den Auftragnehmer sind die vorhandenen Absturzsicherungen (z. B. Geländer, Abdeckungen, Absperrungen) nicht zu verändern bzw. zu entfernen!

Gerüste sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern!

Die Gerüste müssen mit Gerüstkennzeichnung versehen werden. Jede/r Mitarbeiter*in des Auftragnehmers, welche/r das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, dürfen diese Bereiche nicht benutzt werden.

Die auftragsverantwortliche Person der Caritas und, sofern beteiligt, die örtliche Bauleitung/Technische Leitung und der Koordinator sind davon sofort zu unterrichten.

3.5.4 Hubarbeitsbühnen

Wenn für die Durchführung der beauftragten Arbeiten der Einsatz einer Hubarbeitsbühne notwendig ist, ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die dafür eingesetzten Mitarbeiter*innen entsprechend geschult und unterwiesen sind. Die dafür vorgesehene PSA ist zu verwenden. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Führen von Flurförderzeugen (Punkt 4.2).

Bei lärmproduzierenden Tätigkeiten sind die Auslöse- und Expositionsgrenzwerte der Verordnung „Lärm- und Vibrationen (VOLV)“ zu beachten. Arbeiten, die den maximal zulässigen Grenzwert von 85 dB(A) überschreiten, sind zu vermeiden und müssen durch die auftragsverantwortliche Person (AV) freigegeben werden.

Bei länger andauernden Lärmarbeiten in den Gebäuden sind die betroffenen verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Caritas im Gebäude vorher darüber zu informieren.

4 Innerbetrieblicher Verkehr

4.1 Kraftfahrzeuge

- Parken Sie Ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen.
- Verhalten Sie sich auf allen Verkehrswegen rücksichtsvoll und umsichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden.
- Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO.
- Beim Führen von Kraftfahrzeugen haben die Beschäftigten ihren Führerschein mitzuführen.
- Rangierfahrten sowie Be- und Entladevorgänge außerhalb von Parkflächen sind nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.
- Ein dauerndes Laufenlassen des Motors ist untersagt.

4.2 Flurförderzeuge

Sämtliche Einsätze von Flurförderzeugen sind nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.

5 Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen

- Arbeitsstoffe dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.
- Das Substitutionsgebot ist anzuwenden.
- Der Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen für einen Störfall getroffen worden sind.
- Gefährliche Arbeitsstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person und/oder dem/der Koordinator*in anzuzeigen.
- Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person zuvor genehmigte Arbeitsstoffe eingesetzt werden.
- Betriebsanweisungen für gefährliche Arbeitsstoffe sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- Erforderliche PSA benutzen.
- Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter benutzen.
- Nur Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

6 Flucht und Sammelplätze

Grundsätzlich gilt:

- Die Flucht- und Rettungspläne hängen in jedem Gebäude in den Eingangsbereichen.
- Im Brand- und Evakuierungsfall sind die Gebäude auf dem kürzesten/schnellsten Wege zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.
- Türen und Tore dürfen nicht verkeilt oder anderweitig am Schließen gehindert werden.

7 Feuergefährliche Arbeiten

7.1 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf den Baustellen (vor allem bei Reparaturen) sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Um sich richtig verhalten zu können, besichtigen Sie die Arbeitsstelle sowie die Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie im Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104, „Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten“.

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

7.2 Vor Beginn der Arbeit

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z. B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.

- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage: Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr, Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

7.3 Während der Arbeit

Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfs, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.

Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in einer Sandkiste oder einem Wassereimer.

Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdet Bauteile mit Wasser.

7.4 Nach Beendigung der Arbeit

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunterliegenden Räumen, Schächten usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren
- Vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage veranlassen (Meldebereiche bzw. -gruppen)
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrer Führungskraft oder der Vertretung des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

7.5 Im Brandfall

ALARMIEREN sofort Brandmelder betätigen und über Telefon Nr. 122

RETten gefährdete Personen warnen

LÖSCHEN wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen

EINWEISEN Feuerwehr einweisen

8 Freigabeschein

FREIGABESCHEIN für brandgefährliche Tätigkeiten Nr.: _____

Feuer- und Heissarbeiten, insbesondere
Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen

Auftraggeber: _____				
Arbeitsort: _____				
Art der Arbeit: _____				
Vorgesehener Zeitraum: Datum: von Uhr bis Uhr				
Ausführende Firma: _____				
Eigener Dienstnehmer: _____				
FREIGABE				
Freigabe gilt bis: Datum: Uhr				
Besondere Vorkehrungen: _____				
Meldebereich/Meldegruppe: der Brandmeldeanlage abschalten lassen.				
Datum: Name: Unterschrift: _____				
ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG				
Durchführender (Verantwortlicher): _____				
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten und umseitigen BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines.				
Datum: Unterschrift: _____				
Brandmeldergruppe/Brandmelderbereich wieder eingeschaltet:				
Datum: Uhrzeit: Unterschrift: _____				
Name: Unterschrift: _____				
NACHKONTROLLEN				
	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler: _____

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND · DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

9 Fremdfirmenerklärung

vom Auftraggeber auszufüllen			
Auftraggebende Stelle			
Auftragsverantwortlicher			
Koordinator*in			
Aufsichtsführender			
Auftrag (durchzuführende Arbeiten)			
Einsatzort			
Ausführungszeitraum			
von Fremdfirma auszufüllen			
Firma		Name	
PLZ /Ort		Funktion	
Tel.		Tel.	
Zuständiger Unfallversicherungsträger:			
<p>Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichnenden Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzbestimmungen vom aktuellen Redaktionsstand aus dieser Fremdfirmenordnung: Die Arbeitsschutzbestimmungen werden anerkannt. • Arbeitsschutz: Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen. • Umweltschutz: Für den Umweltschutz gelten die Maßgaben der Kommunen und Länder. • Verwendung von Gefahrstoffen: Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung einzuholen. • Zusammenarbeit: Zur Abstimmung der Arbeiten der Fremdfirma mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wurde o. g. Beschäftigte*r zum*zur Koordinator*in bestellt. Er*Sie wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der/Die Koordinator*in hat Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die Fremdfirma ist weiterhin für die Sicherheit seiner Beschäftigten verantwortlich. Sie hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, wird o. g. Aufsichtsführende*r eingesetzt. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, so ist sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Die Daten der Subunternehmen sind auf der folgenden Seite festzuhalten. 			
Datum / Unterschrift (Auftragnehmer*in der Fremdfirma)		Datum / Unterschrift (Verantwortlich der Fremdfirma Vorort)	

10 Einweisungsprotokoll

Fremdfirma	Eingewiesene*r	Einweisung durch
	(Verantwortliche*r Fremdfirma)	(Auftragsverantwortlich)
Einsatzort (Arbeitsbereich)		Auftrag (durchzuführende Arbeiten)
Thema der Einweisung		Notizen zum Inhalt
Betriebliche Organisation		
Arbeitssicherheitsorganisation		
Brandschutz		
Alarmplan, Rettungswege		
Gefahren im Arbeitsbereich		
Gefahrstoffe		
Besondere Gefahren		
Rechtsgrundlagen, behördliche Auflagen, betriebliche Richtlinien und Regelungen		
Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufenden Betrieb		
Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen		
Tätigkeiten weiterer Firmen im Arbeitsbereich, ggf. weitere Gefahren		
Übergebene Dokumente:	Besondere Hinweise:	
<p>Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisung habe ich verstanden. Die aufgelisteten Dokumente habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine mir zugeteilten eigenen Beschäftigten und an die Subunternehmen in einer Unterweisung weiterzugeben.</p>		
Datum /Uhrzeit / Unterschrift (Eingewiesen)	Datum /Uhrzeit / Unterschrift (Einweisung durch)	